

VIII. Kapitel.

Anordnung der Bahnhöfe.

Erste Abteilung.

Bearbeitet von

A. Goering

und

Dr.-Ing. M. Oder

weil. Professor an der Technischen Hochschule
in Berlin; Geh. Regierungsrat

Professor an der Technischen Hochschule
in Danzig.

(Hierzu Tafel A bis H, I bis VI und 420 Textabbildungen.)

Einleitung.

§ 1. Zweck und Wesen der Bahnhofsanlagen. — Der Zweck der Bahnhofsanlagen läßt sich in zwei Hauptpunkte zusammenfassen. Sie bilden:

1) die Vermittlungsstellen zwischen der Transportanstalt und der Bevölkerung, und

2) die Ausgangspunkte für die Handhabung des Betriebsdienstes, sowie zum großen Teil auch die Örtlichkeit für dessen Abwicklung selbst. Denn auch diese muß auf den Bahnhöfen entweder vollzogen oder doch eingeleitet und abgeschlossen werden, so die ordnungsmäßige Zerlegung der ankommenden Züge, die Reinigung, Instandhaltung und Ausbesserung der Fahrzeuge, ihre Versorgung mit allem Nötigen (Beleuchtungs-, Heizungs- und Schmiermaterial, Geräte, Werkzeuge, Wasser usw.); ferner die Bekohlung, Wasserversorgung und das Anheizen der Lokomotiven; die Zusammenstellung, Ausrüstung und Sicherung der abgehenden Züge, ihre Bemannung, die Auftrageerteilung an diese und deren Meldungen; die Bedienung des Signal- und Stellwerkswesens; die Abfertigung der ankommenden und abgehenden Reisenden und der Sendungen aller Art, einschließlich der Eisenbahnpostsachen usw.

Größere Bahnhöfe fassen daher in sich eine erhebliche Reihe von Bestandteilen (Bahnhofsanlagen), die bei vollständiger Entwicklung für großen Verkehr als mehr oder weniger selbständige, unter Umständen auch räumlich getrennte Gruppen und Sonderbahnhöfe (Personen-, Abstell-, Güter-, Vieh- und Hafenbahnhöfe, Rangier- oder Verschiebebahnhöfe usw.) erscheinen, bei kleinerem Verkehrsumfange dagegen mehr zu einer Einheit verbunden zu sein pflegen.

Die Ausdehnung und Benutzung der Bahnhöfe in ihren einzelnen Teilen gibt daher einerseits einen Maßstab für den Umfang des Ortsverkehrs nach seinen einzelnen Zweigen, andererseits ein Bild von dem Geschäftsumfang der Betriebsverwaltung. Die dem ersten Zwecke dienenden Anlagen sind an die Nähe der betreffenden Ortschaften gebunden, die anderen hinsichtlich ihrer Lage wenigstens zum Teil (wie Werkstattanlagen, größere Verschiebebahnhöfe) mehr unabhängig davon und durch andere Verhältnisse (wie z. B. Grundstückspreise) bedingt.